

# **BVGer A-8246/2024 vom 24. April 2026**

Bundesverwaltungsgericht, 2026-04-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-8246\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-8246_2024)

FR: TAF A-8246/2024 du 24 avril 2026

IT: TAF A-8246/2024 del 24 aprile 2026

## **Regeste**

Haushaltabgabe

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der Rechtsschutz im Rahmen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege (Art. 99 Abs. 1 RTVG). Demnach beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG (vgl. Art. 31 VGG), sofern sie von einer Vorinstanz nach Art. 33 VGG stammen und keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Die angefochtene Verfügung wurde vom BAKOM als Behörde im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG erlassen. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der Beschwerde zuständig. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerin beteiligte sich am vorinstanzlichen Verfahren und ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung sowohl formell als auch materiell beschwert. Sie ist deshalb zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.3**

Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 2**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Verfahren mit voller Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzungen des Bundesrechts - einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts - und auf Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG). Dabei braucht es sich nicht mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinanderzusetzen. Es kann sich stattdessen auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (statt vieler BGE 150 III 1 E. 4.5).

### **E. 3**

Zunächst bestreitet die Beschwerdeführerin sinngemäss die Zuständigkeit der Erstinstanz zur Erhebung der Haushaltabgabe.

### **E. 3.1**

Der Bund erhebt zur Finanzierung der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags von Radio und Fernsehen eine Abgabe (Art. 93 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 68 Abs. 1 RTVG). Der Bundesrat kann die Erhebung der Haushaltabgabe pro Haushalt und die damit verbundenen Aufgaben einer Erhebungsstelle ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen (Art. 69d Abs. 1 RTVG). Die Erhebungsstelle kann gegenüber Abgabeschuldnerinnen und -schuldern Verfügungen über die Abgabepflicht erlassen (Art. 69e Abs. 1 Bst. a RTVG). Sie wird dabei als Verwaltungsträgerin ausserhalb der Bundesverwaltung im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. e VwVG tätig (Art. 69e Abs. 2 RTVG).

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 62 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV, SR 784.401) ist das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK für die Übertragung der Erhebung der Haushaltabgabe auf eine Stelle ausserhalb der Bundesverwaltung zuständig (Abs. 1). Das UVEK und die Erhebungsstelle regeln die Einzelheiten des Leistungsauftrages und die Entschädigung der Erhebungsstelle in einem Vertrag (Abs. 3). Im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens hat das UVEK der Secon AG für die Tochtergesellschaft SERAFE AG am 7. März 2017 das Mandat zur Erhebung der Haushaltabgabe für den Leistungszeitraum 2019 bis 2025 erteilt (vgl. SIMAP-Meldungsnummer 958531, SIMAP-Projekt-ID 143903). Das Mandat wurde mit Zuschlag vom 14. September 2024 für den Leistungszeitraum 2026 bis 2034 verlängert (vgl. SIMAP-Meldungsnummer 1435961, SIMAP-Projekt-ID 273398).

### **E. 3.3**

Die Zuständigkeit der Erstinstanz zur Erhebung der Haushaltabgabe ist somit gegeben. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin wird im Übrigen kein Vertragsverhältnis zwischen der Erhebungsstelle und den Abgabeschuldnerinnen und -schuldern vorausgesetzt (vgl. auch Urteile des BVGer A-2082/2024 vom 5. August 2024 E. 1.4.5 und A-1703/2023 vom 27. März 2024 E. 4.2).

### **E. 4**

Weiter rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör.

#### **E. 4.1**

In der angefochtenen Verfügung stellt die Vorinstanz fest, dass die Erstinstanz den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt habe, da sie sich nicht zu einer Eingabe der Beschwerdeführerin vom 26. Oktober 2023 geäussert habe. Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, dass die Heilung nicht zulässig sei.

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser bundesverfassungsmässige Anspruch wird für das Verwaltungsverfahren durch die Bestimmungen von Art. 29 ff. VwVG konkretisiert (BGE 143 III 65 E. 3.3). Das Recht auf Berücksichtigung der Parteivorbringen (Art. 32 VwVG) als Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör verlangt, dass die Behörde alle erheblichen Vorbringen der vom Entscheid in ihrer Rechtsstellung betroffenen Prozesspartei tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft sowie bei der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt (statt vieler BGE 137 II 266 E. 3.2; Urteil des BVGer A-4914/2023 vom 9. März 2026 E. 5.2; je mit Hinweisen). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Grundsätzlich führt seine Verletzung ungeachtet der Erfolgsaussichten in der Beschwerdesache selbst zur

Aufhebung des angefochtenen Entscheids (statt vieler BGE 149 I 91 E. 3.2; Urteil des BGer 1C\_475/2025 vom 13. Februar 2026 E. 2.1; je mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung ist es ausnahmsweise zulässig, eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Rechtsmittelverfahren zu heilen beziehungsweise die unterbliebene Gewährung des rechtlichen Gehörs nachzuholen. Dies setzt voraus, dass die Verletzung nicht besonders schwer wiegt und die betroffene Partei die Möglichkeit hat, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die zur freien Prüfung aller Sachverhalts- und Rechtsfragen berechtigt ist. Des Weiteren dürfen der betroffenen Partei durch die Heilung keine unzumutbaren Nachteile entstehen (BGE 146 III 97 E. 3.5.2; 142 III 48 E. 4.3; 133 I 201 E. 2.2).

### **E. 4.3**

Im vorliegenden Fall hat die Erstinstanz die Verfügung vom 31. Oktober 2023 erlassen, ohne sich dabei zu einer Eingabe der Beschwerdeführerin vom 26. Oktober 2023 betreffend die Zuständigkeit der Erstinstanz zur Erhebung der Haushaltabgabe geäussert zu haben. Die Vorinstanz hat im Rahmen ihres Verfahrens eine Stellungnahme der Erstinstanz eingeholt und der Beschwerdeführerin anschliessend Gelegenheit gegeben, selbst dazu Stellung zu nehmen. Mit Eingabe vom 9. Februar 2024 äusserte sich die Beschwerdeführerin zur Stellungnahme der Erstinstanz. Basierend darauf fällte die Vorinstanz einen begründeten Beschwerdeentscheid. In der angefochtenen Verfügung befasste sich die Vorinstanz namentlich mit den erheblichen Vorbringen der Beschwerdeführerin aus der bisher unberücksichtigten Eingabe vom 26. Oktober 2023. Damit hat die Vorinstanz im Beschwerdeverfahren die Versäumnisse der Erstinstanz hinreichend nachgeholt. Eine Gehörsverletzung liegt daher nicht vor.

### **E. 5**

In der Hauptsache macht die Beschwerdeführerin geltend, sie sei aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht in der Lage, die geforderte Haushaltabgabe zu bezahlen. Zudem habe sie während eines längeren Zeitraums über keine Empfangsgeräte verfügt.

#### **E. 5.1**

Die Haushaltabgabe wird pro Haushalt und pro Unternehmen erhoben (Art. 68 Abs. 2 RTVG). Gemäss Art. 69a Abs. 1 RTVG ist für jeden Privathaushalt eine Haushaltabgabe in gleicher Höhe zu entrichten. Die Gebühr ist pro Haushalt und nicht pro Person geschuldet. Ein Haushalt ist die Einheit aller Bewohnerinnen und Bewohner, die in der gleichen Wohnung leben (Art. 69a Abs. 2 RTVG i.V.m. Art. 3 Bst. d des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister [RHG, SR 431.02]). Für die Abgabe eines Haushalts haften in der Regel die volljährigen Personen solidarisch (Art. 69a Abs. 3 RTVG). Die Abgabepflicht der Mitglieder eines Haushalts beginnt am ersten Tag des Monats, welcher der Gründung des Haushalts folgt, und endet am letzten Tag des Monats, in welchem der Haushalt aufgelöst wird (Art. 69 Abs. 1 RTVG).

#### **E. 5.2**

Die Befreiung von der Abgabepflicht für Privathaushalte ist in Art. 69b RTVG in Verbindung mit Art. 61 RTVV geregelt. Gemäss Art. 69b Abs. 1 Bst. a RTVG befreit die Erhebungsstelle auf schriftliches Gesuch hin AHV- oder IV-Berechtigte von der Abgabepflicht, sofern sie jährliche Leistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-,

Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) erhalten. Der Bezug von Sozialhilfe ist dagegen in den einschlägigen Rechtsgrundlagen nicht als Grund zur Befreiung von der Haushaltabgabe aufgeführt und darf somit von der Erhebungsstelle nicht berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber hat alternative Kriterien für die Befreiung von Haushalten aus sozialpolitischen Gründen geprüft, diese jedoch verworfen, da er sie als nicht sachgerecht oder als zu aufwändig im Vollzug einstufte (Botschaft vom 29. Mai 2013 zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen, BBl 2013 4975, 4991; vgl. auch Urteile des BGer 2C\_547/2022 vom 13. Dezember 2022 E. 3.3 und 2C\_852/2021 vom 10. Dezember 2021 E. 2.3.2 f.). Dass lediglich Beziehende von Ergänzungsleistungen aus finanziellen Gründen von der Abgabe befreit sind, nicht jedoch andere Personen, die am oder unter dem Existenzminimum leben, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. Urteil 2C\_852/2021 E. 2.3 m.w.H.). Zudem hält die Botschaft explizit fest, dass eine Befreiung von Personen, die Sozialhilfe empfangen, nicht angebracht ist. Grund dafür ist, dass die von den Kantonen anerkannten Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe die Kosten für die Empfangsgebühr im Existenzminimum berücksichtigten (BBl 2013 4975, 4991). Da die Beschwerdeführerin nicht vorbringt, Ergänzungsleistungen im Sinne von Art. 69b Abs. 1 Bst. a RTVG zu beziehen, kann sie sich nicht auf fehlende finanzielle Mittel berufen.

### **E. 5.3**

Die Haushaltabgabe ist seit dem 1. Januar 2019 geräteunabhängig geschuldet. Die Abgabepflicht besteht somit unabhängig davon, ob der Haushalt oder das Unternehmen über ein Radio- oder Fernsehgerät verfügen (Art. 95 RTVV). Dieses System wurde eingeführt, weil infolge des technischen Wandels zunehmend unklarer wurde, was ein «Empfangsgerät» ist. Die Eignung als Empfangsgerät ergibt sich nun aus der konkreten Nutzung. Mithilfe moderner Geräte wie Computern, Smartphones oder Tablets ist es problemlos möglich, Radio- und Fernsehprogramme zu empfangen. Demnach besitzt praktisch jeder Haushalt beziehungsweise jedes Unternehmen ein empfangsfähiges Gerät (statt vieler Urteil des BVer A-962/2025 vom 2. März 2026 E. 3.1.1; vgl. BBl 2013 4975, 4981 ff.). Als Übergangsbestimmung hält Art. 109c Abs. 1 RTVG fest, dass alle Mitglieder eines Privathaushalts, in welchem kein zum Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen geeignetes Gerät bereitsteht oder betrieben wird, auf Gesuch hin für eine Abgabeperiode von der Abgabe befreit werden (sog. «Opting-out»). Diese Möglichkeit bestand in Anwendung von Art. 109c Abs. 7 RTVG bis zum 31. Dezember 2023. Da die Beschwerdeführerin nicht geltend macht, vorgängig ein entsprechendes Gesuch eingereicht zu haben, greift der Ausnahmetatbestand nach Art. 109c Abs. 1 RTVG nicht.

### **E. 5.4**

Nach dem Gesagten sind die Vorbringen der Beschwerdeführerin unbehilflich.

### **E. 6**

Es bleibt zu prüfen, ob die Vorinstanz der Beschwerdeführerin eine Spruchgebühr von Fr. 150.- auferlegen durfte.

### **E. 6.1**

Die Vorinstanz war beim Erlass der angefochtenen Verfügung als verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz tätig (vgl. Art. 69d Abs. 2 RTVG). In dieser Funktion fällt sie in den Anwendungsbereich der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 (SR 172.041.0, nachfolgend: VKEV). Dies

im Gegensatz zur Erstinstanz, die Verwaltungsgebühren nach Art. 100 RTVG in Verbindung mit Art. 78 RTVV erhebt. Auf das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren finden die Bestimmungen nach Art. 1 bis Art. 10 VKEV Anwendung. Gemäss Art. 19 VKEV gelten subsidiär die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllGebV, SR 172.041.1).

### **E. 6.2**

Art. 2 VKEV legt den Rahmen der Spruchgebühr fest. Beim Streitwert von Fr. 1'069.60 im vorinstanzlichen Verfahren beträgt die Spruchgebühr Fr. 100.- bis Fr. 4'000.- (Art. 2 Abs. 2 VKEV). Gestützt auf Art. 4a Bst. b VKEV können die Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn Gründe in der Sache oder in der Person der Partei es als unverhältnismässig erscheinen lassen, sie ihr aufzuerlegen. Ein solcher Grund kann insbesondere darin liegen, dass eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Rechtsmittelverfahren geheilt beziehungsweise behoben wird, selbst wenn die Beschwerde in materieller Hinsicht abzuweisen ist. Beim Kostenentscheid kommt der Behörde ein grosses Ermessen zu (statt vieler BVGE 2017 I/4 E. 3 und 5.2; Urteil des BVGer A-2169/2024 vom 5. Februar 2025 E. 8.3.1).

### **E. 6.3**

Die Vorinstanz setzte die Verfahrenskosten auf Fr. 150.- fest und auferlegte sie der Beschwerdeführerin. Dabei hat die Vorinstanz die Heilung des verletzten Anspruchs auf rechtliches Gehör berücksichtigt. Im Rahmen ihres Verfahrens holte die Vorinstanz die Akten der Erstinstanz ein, führte einen einfachen Schriftenwechsel durch und fällte nach dem Studium der Eingaben sowie der übrigen Akten einen begründeten Entscheid. In Beachtung des Ermessensspielraums der Vorinstanz sowie des betriebenen Aufwandes sind die auferlegten Verfahrenskosten von Fr. 150.- nicht unangemessen, zumal sich die Höhe unmittelbar an der unteren Grenze des massgeblichen Kostenrahmens von Fr. 100.- bewegt. Die Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin somit zu Recht eine Spruchgebühr von Fr. 150.- auferlegt.

### **E. 7**

Im Ergebnis ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 8.1**

Bei diesem Verfahrensausgang wären die Kosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Allerdings wurde das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege gutgeheissen (vgl. Sachverhaltsabschnitt E. hiervor), weshalb keine Verfahrenskosten erhoben werden.

### **E. 8.2**

Aufgrund ihres Unterliegens hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz als Bundesbehörde hat unabhängig vom Verfahrensausgang keinen Anspruch auf Entschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.